

Landkreis Wittenberg	Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Wittenberg	
----------------------	---	---

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 5 Absatz 6 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittenberg vom 24. Juli 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 01. August 2009 S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 11. Oktober 2010 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule beschlossen.

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Zum Zwecke der Finanzierung der in § 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittenberg (kvhs) festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen und Kurse nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung Entgelte erhoben.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2

Entgelte

(1) Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

(2) Die Teilnehmerzahl pro Kurs orientiert sich an den Förderrichtlinien der DVO-EBG des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Entgelt richtet sich nach der Kalkulation durch die kvhs. In die Kalkulation einer Unterrichtseinheit (UE) fließen folgende Kostenbestandteile: variable Kosten und fixe Kosten. Die fixen Kosten fließen als Pauschale je UE in die Kalkulation ein. Grundlage für die Bemessung der Pauschale bildet die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung der letzten 3 Jahre.

Das Entgelt für Einzelveranstaltungen und Kurse ergibt sich aus den angegebenen Tarifen (unterer Grenzwert) und der Anzahl der Unterrichtseinheiten.

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Fachbereich: Gesellschaft	2,01 €/UE
Fachbereich: Beruf	2,20 €/UE
Fachbereich: Sprachen	2,04 €/UE
Fachbereich: Gesundheit	2,52 €/UE
Fachbereich: Kultur	2,02 €/UE
Fachbereich: Spezial	2,06 €/UE

Das Entgelt soll die Durchführbarkeit, die Offenheit für alle Themen und Zielgruppen und die Qualität der angebotenen Veranstaltungen sichern (Sicherung der inhaltlichen Leistungserbringung).

(4) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse bzw. Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte Maßnahmen, Kurse der Gesundheitsbildung, die durch die Krankenkassen teilweise refinanziert werden, Pauschalangebote für Zielgruppen o. ä.) können in Abweichung von Abs. 1 gesonderte Entgelte festgelegt werden.

(5) Späteinsteiger in einen bereits laufenden Kurs zahlen ein entsprechend der verbleibenden UE reduziertes Entgelt.

(6) Die Höhe der jeweils für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichtenden Entgelte wird in den halbjährlich erscheinenden Veröffentlichungen der kvhs bekannt gemacht.

(7) Für Lehrgänge und Sonderveranstaltungen kommen besondere Lehrgangsverträge und Veranstaltungsbedingungen zur Anwendung.

§ 3

Zusätzliche Kostenaufwendungen

(1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beiträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Miete/ Pacht eines speziellen Raumes, Reisekosten für Dozenten).

(2) In einigen besonderen Fällen, z.B. in Kochkursen, Hobbykursen, Malkursen, EDV - Kursen usw., sind die Kursleiter berechtigt, Material, Bücher, etc. direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen können erst ab einem Entgelt von 20,00 Euro gewährt werden.

(2) Ermäßigungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn eines Kurses zu stellen. Im Ausnahmefall kann der Anspruch rückwirkend geltend gemacht werden. Ein nicht geltend gemachter Anspruch auf Ermäßigung erlischt 2 Monate nach Beginn des Kurses.

(3) Eine Ermäßigung erfolgt nach Vorlage des gültigen Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (erstellt durch die GEZ). Die Gültigkeit des Bescheides muss mit dem Kursbesuchsbeginn übereinstimmen. Die Ermäßigung beträgt 50 %.

(4) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse bzw. Lehrgänge gemäß § 2 (4) gibt es keine Ermäßigung.

(5) Teilnehmer, die im Kalenderjahr bereits zwei entgeltspflichtige Veranstaltungen der kvhs mit mehr als 40 UE (nicht ermäßigt und nicht gefördert) besucht haben, erhalten ab der 3. Veranstaltung eine Ermäßigung von 40 %. Diese gilt für alle folgenden Veranstaltungen, an denen sie im gleichen Kalenderjahr teilnehmen.

(6) Der Direktor kann darüber hinaus im speziellen Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

(7) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet.

(2) Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden. Die letzte Rate wird spätestens einen Monat vor Ablauf des Kurses fällig.

(3) Die Zahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich durch das Lastschriftverfahren, im Ausnahmefall durch Überweisungsträger oder durch Bargeldzahlung (z. B. Einzelveranstaltung).

§ 6

Sonderkündigungsrecht

(1) Ein Teilnehmer kann aus einem Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.

(2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die kvhs im Auftrage Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Ausstände gegenüber der kvhs hat.

§ 7

Rückerstattung

(1) Eingezahlte Entgelte werden nur in solchen Ausnahmefällen zurückgezahlt, in denen dem Teilnehmer die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist, z.B. längerer Krankheit, dauernder beruflicher Verhinderung, Änderung des Wohnortes, sofern nicht Absatz 2 oder 3 zur Anwendung kommen. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtseinheiten gewährt. Der Anspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des anspruchsberechtigten Teilnehmers.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lehrgänge und Sonderveranstaltungen.

(3) In allen Fällen, bei denen die kvhs als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw., werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der kvhs gezahlten Entgelte nicht erstattet.

(4) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.

§ 8

Fristen für einen Rücktritt

Die Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen muss mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich abgesagt werden. In jedem Fall werden die über die kvhs von Dritten in Rechnung gestellten Beträge, z.B. Übernachtung, Unterrichtsmaterial usw., berechnet.

§ 9

Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse/Zertifikate

(1) Die Teilnahme an einem Kurs kann bei regelmäßigem Besuch bescheinigt werden. Ein Zeugnis/Zertifikat erhält derjenige, der erfolgreich eine Prüfung abgelegt hat. Die Kosten für eine Bescheinigung (Teilnahmebestätigung oder Zeugnis/Zertifikat) sind in dem Entgelt enthalten.

(2) Die besonderen Regelungen für Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Prüfungsentgelt

(1) Prüfungsentgelte werden nach der entsprechenden Prüfungsordnung erhoben.

(2) Für Prüfungen, die durch die kvhs vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden, wird ein Prüfungsentgelt erhoben.

(3) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes schließt eine Zulassung zur Prüfung aus.

§ 11

Andere Vorschriften

Soweit diese Entgeltordnung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Erklärungen gelten als nicht erfolgt.

§ 13**Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Wittenberg vom 13. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 01. April 2006, S. 4) außer Kraft.

Wittenberg, den 15. November 2010

Dannenberg
Landrat

Siegel